

## **Dringlichkeitsantrag**

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

### **Unterstützung der Änderung des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014**

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vösendorf aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

**Folgender Antrag steht am Donnerstag den 17. Dezember 2020 auf der Tagesordnung des NÖ-Landtages:**

Antrag der Abgeordneten Mag. Samwald, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Scheele, Schindele, Schmidt, Mag. Suchan-Mayr, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc

betreffend neue Widmungsart „Grünland- Thermische Kraftwerke“ im NÖ Raumordnungsgesetz 2014

In Niederösterreich ist die Errichtung von Thermischen Kraftwerken – im Unterschied zu den übrigen Bundesländern – in allen Widmungsarten des Grünlands ohne widmungsrechtliche Einschränkungen zulässig.

Das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 kennt spezielle Grünland-Widmungsarten nur für Windkraftanlagen (§ 20 Abs. 2 Z 19) und für Photovoltaikanlagen (§ 20 Abs. 2 Z 21). Für thermische Kraftwerke fehlt derzeit eine spezielle Widmungsart, wenngleich die Sach- und Interessenlage praktisch die gleiche ist.

Die nicht logische Konsequenz daraus ist, dass die Gemeinden mit der Festlegung der Widmungsarten „Windkraftanlagen“ und „Photovoltaikanlagen“ die Errichtung dieser Anlagen nach den lokalen Bedürfnissen örtlich steuern können und so die Interessen der AnrainerInnen von benachbartem Wohngebiet hinreichend schützen können. Bei thermischen Kraftwerken, wo die Immissionsbelastung (zB Lärm, Feinstaub, Geruch) für die Wohnbevölkerung in der Nähe der Anlage sogar erheblicher sein kann (auch Zulieferverkehr mittels LKW fällt im Gegensatz zu Wind- bzw. Photovoltaikanlagen an) fehlt diese Möglichkeit jedoch.

§ 20 Abs. 6 regelt nämlich derzeit, dass die Errichtung von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen im Grünland nur bei entsprechender Widmungsart zulässig ist. Im Umkehrschluss können thermische Kraftwerke jedoch ohne eine solche Einschränkung im Grünland errichtet werden. Damit ist den Gemeinden aber die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Verortung dieser Anlagen – durch Gestaltung des Flächenwidmungsplans – genommen.

Durch die beantragte Änderung des Raumordnungsgesetzes soll im Interesse der Gemeinden sowie deren Wohnbevölkerung sichergestellt werden, dass thermische Kraftwerke nur noch

im Bauland bzw. im Grünland mit der entsprechenden Widmungsart errichtet werden dürfen.

Der Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idF. LGBl. Nr. 65/2020 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Gesetzestext lautet:

### **NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)**

1. In § 20 Abs. 2 wird folgende Ziffer 22. angefügt:

„22. Thermische Kraftwerke:

Flächen für Feuerungsanlagen zur Gewinnung elektrischer Energie und/oder Wärme. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament eines thermischen Kraftwerks erforderliche Fläche gewidmet wird.“

2. § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche bzw. kommunale oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3m Länge, 3m Breite und 6m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. Thermische Kraftwerke dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Thermische Kraftwerke gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.“

3. § 55 wird folgender Absatz 4. angefügt:

„(4) § 20 Abs. 2 Z 22 und § 20 Abs. 6 in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

**ANMERKUNG DES ANTRAGSTELLERS gGR Christian Kudym:** Ich habe bereits in der Sitzung des Vösendorfer Gemeinderates vom 11. Dezember 2019 einen Dringlichkeitsantrag genau zu diesem oben beschriebenen Thema eingebracht. Der GR hat damals einstimmig beschlossen, die Frau Landeshauptfrau Mag. Mikl-Leitner, alle Regierungsmitglieder und NÖ-Landtag zur entsprechenden Novellierung aufzufordern. Diese Aufforderung erfolgte auch. Ich habe auch Kontakt zum SP-Landtagsklub aufgenommen und die Sachlage dargelegt. Diese Bemühungen gipfeln nun im oben beschriebenen Antrag bei der Landtagssitzung. Deshalb ersuche ich auch um Fürsprache bei den Klubs von ÖVP und GRÜNEN.

## **ANTRAG zur Abstimmung**

Der Bürgermeister und die Vize-Bürgermeisterin der Marktgemeinde Vösendorf sollen sich auf Landesebene unverzüglich dafür einsetzen, dass dieser Gesetzesentwurf so beschlossen wird.

.....

(Unterschrift)

Aufnahme in die Tagesordnung unter Top.....

**Abstimmung:**